



Erste Satzung zur Änderung der Satzung über abweichende Regelungen in den Studien- und Prüfungsordnungen und zur Aufrechterhaltung der Handlungs- und Beschlussfähigkeit der Gremien aufgrund von Einschränkungen im Hochschulbetrieb durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 im Wintersemester 2020/2021 und Sommersemester 2021 der Akademie der Bildenden Künste München

(Corona-Satzung WiSe 2020/2021 und SoSe 2021)

vom 11.05.2021

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 51 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2, Abs. 10 (i.V.m. Bayerische Fernprüfungserprobungsverordnung (BayFEV) vom 16. September 2020 (GVBl. S. 570, BayRS 2210-1-1-15-WK) und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. April 2021 (GVBl. S. 182), erlässt die Akademie der Bildenden Künste München folgende Satzung:

Artikel 1

Die Corona-Satzung WiSe 2020/2021 und SoSe 2021 vom 27.01.2021 wird wie folgt geändert:

In § 5 wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

“Elektronische Fernprüfungen können in Form schriftlicher Aufsichtsarbeiten (Fernklausur) oder als mündliche Fernprüfung angeboten werden. Fernklausuren werden in einem vorgegebenen Zeitfenster unter Verwendung elektronischer Kommunikationseinrichtungen mit Videoaufsicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 BayFEV angefertigt. Fernklausuren umfassen dabei sowohl Prüfungen, die elektronisch abgelegt werden, als auch Prüfungen, in denen eine unter Videoaufsicht handschriftlich gefertigte Arbeit elektronisch übermittelt wird.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Ausgefertigt aufgrund Beschlusses des Senats vom 04.05.2021 und der Genehmigung des Präsidenten vom 11.05.2021.

München, 11.05.2021

Prof. Dieter Rehm
Präsident der Akademie der Bildenden Künste München



Diese Satzung wurde am 11.05.2021 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 11.05.2021 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 11.05.2021.